

Quotenvorrecht **des Versicherungsnehmers** (Differenztheorie, Differenzmethode)

- **Gesetzliche Grundlage**
- **Anwendungen in der Praxis**
- **Literaturverweise**
- **Rechtsprechung in Österreich**

Zession - Legalzession

Begriffserläuterungen:

Zession

Mit Zession bzw. Abtretung wird die Übertragung einer Forderung vom ursprünglichen Gläubiger (Zedent) durch Vertrag auf einen anderen (Zessionar) bezeichnet.

Legalzession

Eine Legalzession ist eine Abtretung, die aufgrund Gesetz entsteht. Damit ist im Falle der Legalzession (gesetzliche Zession) kein Vertrag zwischen Zedent und Zessionar erforderlich!

Eine solche gesetzliche Zession regelt damit:

Wer für eine fremde Schuld bezahlt, für die er persönlich haftet, tritt in die Rechte des Gläubigers ein und kann die Forderung gegen den Schuldner geltend machen.

§ 1358 ABGB

Wer eine fremde Schuld bezahlt, für die er persönlich oder mit bestimmten Vermögensstücken haftet, tritt in die Rechte des Gläubigers und ist befugt, von dem Schuldner den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern. Zu diesem Ende ist der befriedigte Gläubiger verbunden, dem Zahler alle vorhandenen Rechtsbehelfe und Sicherungsmittel auszuliefern.

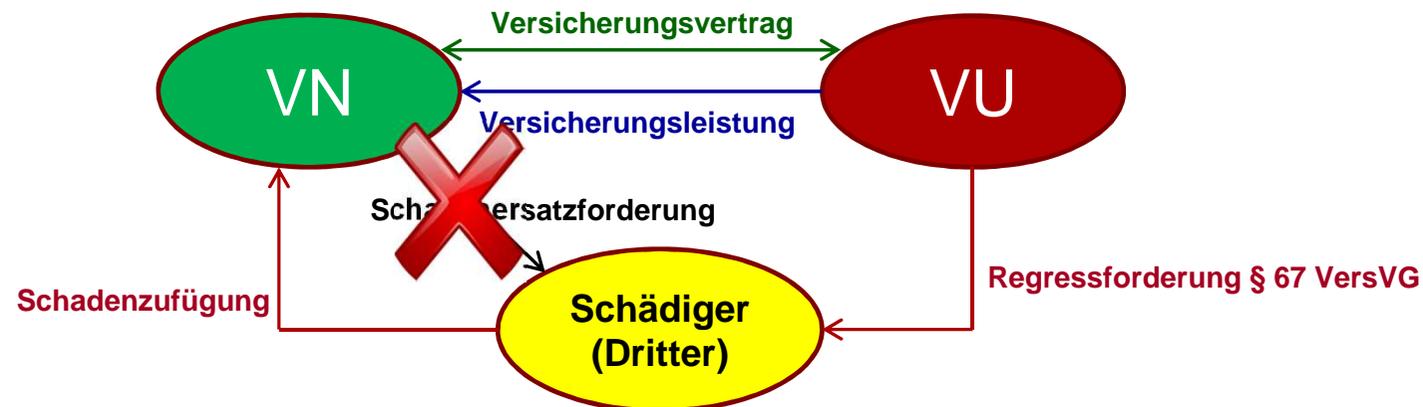
Legalzession – Regress des Versicherers

Rechtsgrundlage: § 67 (1) VersVG

(Erster Satz)

Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

Grafische Darstellung:



Legalzession – Regress des Versicherers



Erläuterungen:

Wenn die Versicherungsleistung an den Versicherungsnehmer gleich hoch ist wie der Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers an den schadenverursachenden Dritten (**sehr selten der Fall!**), geht die gesamte Schadenersatzforderung auf den Versicherer über.

Ist jedoch die Leistung des Versicherers an den Versicherungsnehmer höher als der Schadenersatzanspruch gegen den schadenverursachenden Dritten (**meistens der Fall!**) geht nur der geringere Schadenersatzanspruch auf den Versicherer über.

Weshalb ist die Leistung des VR an den VN meist höher als der Schadenersatzanspruch gegen den Dritten?

Leistung des VR an den VN meist **Neuwertentschädigung**

Aber z.B.:

Anspruch des VR an den Dritten = **nur Zeitwertentschädigung** (Abzug „alt für neu“)

und/oder Reduktion der Forderung um **die Quote des Mitverschuldens des VN**

und/oder Regress unter Anwendung des DHG = **Mäßigungsrecht des Richters**

Legalzession – Regress des Versicherers



Beispiel:

VN hat sein Inventar versichert zum Neuwert	= € 120.000,00
Dritter verursacht Totalschaden	
Leistung des VR an den VN Neuwertentschädigung	= € 120.000,00
Totalschaden zum Zeitwert (Abzug „alt für neu“)	= € 85.000,00
Anspruch des VR an den Dritten Zeitwertentschädigung	= € 85.000,00
Die Differenz hat der VR zu tragen	= € 35.000,00

Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers



Rechtsgrundlage: § 67 (1) VersVG

(erster Satz)

Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

(zweiter Satz)

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Diese Thematik wird dann aktuell, **wenn der Versicherer den Schaden des VN nicht zur Gänze deckt!**

Beispiele:

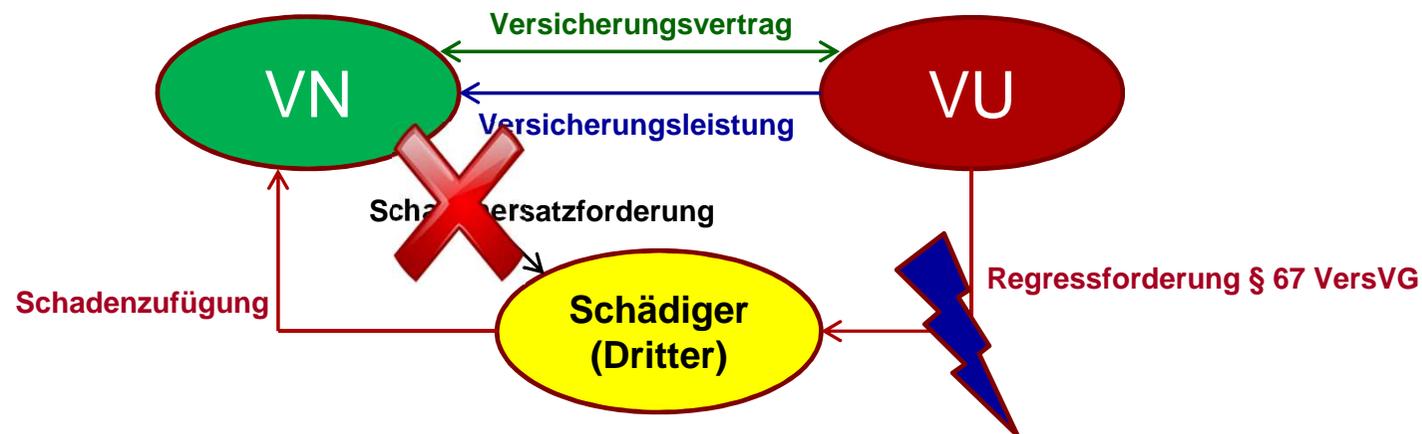
- **Selbstbehalt im Versicherungsvertrag**
- **Summenbegrenzung im Versicherungsvertrag**
- **Unterversicherung**

In solchen Fällen gehen die „Rest-Ansprüche“ des Versicherungsnehmers gegen den Dritten (Schädiger) den Regressansprüchen des Versicherers vor!

**= Quotenvorrecht
des Versicherungsnehmers**

Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers

Grafische Darstellung:



Quotenvorrecht des VN!
Zuerst müssen die Ansprüche des VN befriedigt sein!

Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers



Schlussfolgerungen:

Die hier behandelte Differenz zwischen dem Gesamtschaden des VN und der Entschädigungsleistung des VR steht dem VN zu.

(Daher auch „Differenzmethode“ oder „Differenztheorie“ genannt)

Wenn der Versicherer den Schaden des VN nicht zu Gänze abdeckt, kann sich der VN bis zur völligen Abgeltung seines Schadens aus dem Vermögen des Schädigers befriedigen.

Der Versicherer kann aus dem Titel der Legalzession nur noch die „übrig gebliebene“ Restforderung beim Dritten geltend machen.

Der Versicherungsnehmer darf sich zwar einerseits nicht an einem Schaden bereichern, andererseits darf sein eigener Versicherungsvertrag nicht einem gänzlichen Ersatz seines Schadens „im Weg stehen“.

Achtung:

Das Quotenvorrecht ist **nur innerhalb des Gegenstands des betreffenden Versicherungsverhältnisses** wirksam!

Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers



Praxisbeispiel 1:

Es besteht eine Kaskoversicherung mit SBh. **€ 350,00**

Schaden am Kfz **€ 10.000,00**

Verschuldensteilung **50:50**

Kaskoversicherung bezahlt an VN:	Schaden	€ 10.000,00
	abzügl. Selbstbehalt	- € 350,00
	somit:	€ 9.650,00



Überlegung: was – wäre - wenn?

Hätte der VN keine Kaskoversicherung, könnte er vom gegn. Haftpflichtversicherer 50% seines Schadens fordern.

In diesem Fall wären das € 5.000,00 = Deckungsfond

Ergebnis:

VN kann **zuerst** von gegn. Haftpflicht als Quotenvorrecht fordern: **€ 350,00**

Kaskoversicherung kann **danach** von gegn. Haftpflicht fordern: **€ 4.650,00**

Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers



Praxisbeispiel 1: Weitere Erläuterungen

Zweck des Quotenvorrechts

Dieser Regelung liegt die Überlegung zugrunde, dass sich der geschädigte VN gegenüber seinem eigenen Versicherer der Nächste sein darf und das ist auch gerechtfertigt!

Ein Versicherer muss die vereinbarte Versicherungsleistung ohnehin an den Versicherungsnehmer erbringen - **unabhängig von möglichen Regressansprüchen an Dritte!**

Etwa der Kasko-VR muss auch leisten, wenn der VN sein Kfz wegen eigener (leichter) Fahrlässigkeit an einem Baum „parkt“.
Dafür erhält der VR die vereinbarte Prämie.

Wenn sich nun Regressmöglichkeiten ergeben, weil der VN nicht allein schuld am Unfall ist, dann sollen die daraus erwachsenden Vorteile – also die Schadenersatzansprüche gegen den Unfallgegner und dessen Versicherung - auch in erster Linie dem VN und erst danach dem Kaskoversicherer zugute kommen.

Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers



Praxisbeispiel 1: Ergänzung

Zur Erinnerung:

Das Quotenvorrecht ist **nur innerhalb des Gegenstands des betreffenden Versicherungsverhältnisses** wirksam!

Der Forderungsübergang an den VR erstreckt sich jedoch nur auf jene Schadensersatzansprüche, die sich auf den in das versicherte Risiko fallenden Schaden (= in der Kaskoversicherung gedeckter Schaden) beziehen.

Für alle anderen – **also aus der Kasko nicht gedeckten Schäden** – kommt es nicht zu einem Forderungsübergang!

Diese Schäden kann der Geschädigte – **unter Berücksichtigung des Mitverschuldensanteils** – beim gegnerischen Haftpflichtversicherer geltend machen.

Solche – also aus der Kasko nicht gedeckten Schäden – wären etwa:

- Personenschaden – Schmerzensgeld
- Nutzungsausfall, Mietwagen
- Sachschaden - nicht das Kfz betreffend

Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers



Praxisbeispiel 2:

Es besteht eine Gebäudeversicherung mit einer Versicherungssumme iHv.	€ 375.000,00
Tatsächlicher Neuwert des Gebäudes	€ 500.000,00
Ein Dritter verursacht schuldhaft einen Schaden am Gebäude iHV.	€ 80.000,00

Gebäudeversicherung bezahlt unter Anwendung des § 56 VersVG an VN:
$$\frac{\text{Schaden } 80.000 \times \text{Vers.Summe } 375.000}{\text{Vers.Wert } 500.000} = \underline{\underline{\text{€ } 60.000,00}}$$

Somit Unterversicherung = 25%



Überlegung: was – wäre - wenn?

Hätte der VN keine Gebäudeversicherung, könnte er vom Schädiger 100% seines Schadens fordern.

In diesem Fall wären das € 80.000,00 = Deckungsfond

Ergebnis:

VN kann zuerst vom Schädiger als Quotenvorrecht fordern:	€ 20.000,00
Gebäudeversicherung kann danach beim Schädiger geltend machen:	€ 60.000,00

noch einbringlich???

Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers

Praxisbeispiel 3:

Es besteht eine Haushaltsversicherung mit einer Versicherungssumme iHv.	€ 100.000,00
Tatsächlicher Neuwert des Inventars	€ 140.000,00
Ein Dritter verursacht schuldhaft einen Neuwert-Schaden am Inventar iHv.	€ 15.000,00
Zeitwert-Schaden am Inventar iHv.	€ 10.000,00

Haushaltsversicherung bezahlt unter Anwendung des § 56 VersVG an VN: $\frac{\text{Schaden } 15.000 \times \text{Vers.Summe } 100.000}{\text{Vers.Wert } 140.000} = \text{€ } 10.714,30$

Somit Unterversicherung = 28,57%



Überlegung: was – wäre - wenn?

Hätte der VN keine Haushaltsversicherung, könnte er vom Schädiger 100% seines **Zeitwert-Schadens fordern.**

In diesem Fall wären das € 10.000,00 = **Deckungsfond**

Ergebnis:

VN kann zuerst vom Schädiger (<u>die Differenz zum Neuwertschaden</u>) als Quotenvorrecht fordern:	€ 4.285,70
Haushaltsversicherung kann danach beim Schädiger geltend machen:	€ 5.714,30

Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers

Praxisbeispiel 4:

Es besteht eine (betriebl.) All-Risk-Versicherung – Versicherungssumme:	€ 1.000.000,00
Vereinbart ist ein Selbstbehalt in Höhe von:	€ 5.000,00
Ein Dritter verursacht schuldhaft einen Neuwert-Schaden am Inventar iHv.	€ 6.000,00
Zeitwert-Schaden am Inventar iHv.	€ 3.000,00

All-Risk-Versicherung zahlt an VN:	Neuwert-Schaden	€ 6.000,00
abzüglich Selbstbehalt:	abzügl. Selbstbehalt	- € 5.000,00
	somit:	€ 1.000,00



Überlegung: was – wäre - wenn?

Hätte der VN keine All-Risk-Versicherung, könnte er vom Schädiger 100% seines **Zeitwert-Schadens** fordern.

In diesem Fall wären das **€ 3.000,00 = Deckungsfond**

Ergebnis:

VN kann zuerst vom Schädiger (<u>die Differenz bis zum Neuwertschaden</u>)	€ 3.000,00
als Quotenvorrecht fordern:	
Versicherung kann danach beim Schädiger geltend machen:	€ 0,00

Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers



Auszug aus der Fachliteratur

Prof. Dr. Peter Schimikowski

Fachhochschule Köln, Institut für Versicherungswesen

Übungen im Versicherungsvertragsrecht

Schriftenreihe des Instituts für Versicherungswesen der Fachhochschule Köln, Band 6

ISBN: 978-3-89952-508-3

"Schaden" i. S. des § 86 | 1 VVG

(entspricht sinngemäß dem § 67 VersVG)

Der Anspruch des VN gegen den Schädiger auf Ersatz des Schadens geht gemäß § 86 | 1 VVG auf den VR über.

Nach h. M. ist Schaden im Sinne des § 86 | 1 VVG der durch den Versicherungsvertrag normierte Schaden. Der VN hat eine Gebäudeversicherung auf Neuwertbasis.

Der sich nach dem Versicherungsvertrag ergebende Schaden ist somit oft höher als der bürgerlich-rechtliche Schaden.

Es kommt nicht auf die Vermögensminderung an, die dem VN durch den Schädiger zugefügt worden ist. Schaden ist demnach nicht der Umfang der Leistungen, die vom VR als Gebäude-VR unter Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehalts und einer bestehenden Unterversicherung tatsächlich zu erbringen sind, sondern der Schaden besteht in dem Betrag, der nach dem Versicherungsvertrag generell zu erbringen ist.

Nach dem Vertrag ist dies der Neuwert.

Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers



Auszug aus der Fachliteratur

Prof. Dr. Wolfgang Voit

Bruck/Möller

Versicherungsvertragsgesetz - Großkommentar (9. Auflage)

ISBN: 978-3-89949-505-8

Differenz zwischen der Versicherungsleistung und dem versicherten Neuwert

*Hat der VN einen Anspruch gegen einen ersatzpflichtigen Dritten, lässt die Rspr. es zu, dass der VN den Anspruch auf die Differenz zur **Neuwertentschädigung** behält und nur der verbleibende Anspruch auf den VR übergeht.*

Um einen Fall der Neuwertspitze handelt es sich auch, wenn ein Gebäude zum Neuwert versichert wurde, aber eine Unterversicherung vorliegt.

*Das Quotenvorrecht führt dann dazu, dass der Anspruch gegen den Ersatzpflichtigen in der Höhe dem VN verbleibt, wie dies erforderlich ist, um die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und dem **versicherten Neuwert** auszugleichen.*

Dieser Posten ist kein Schadensposten im Verhältnis zum Dritten. Seine Ersatzfähigkeit beruht allein auf der Vereinbarung im Versicherungsvertrag. Nur weil im Versicherungsvertrag das Risiko nach dem Neuwert versichert ist, entsteht die Frage der Auffüllung des Anspruchs über den Anspruch gegen den VR hinaus. Man spricht deshalb auch von einem versicherungstechnischen Schaden.

... damit tritt eine Überprivilegierung des VN ein, indem dieser die Neuwertspitze erhält, ohne die dafür vereinbarten Voraussetzungen zu erfüllen und ohne einen Anspruch gegen den Dritten auf Ersatz gerade dieses Schadenspostens zu haben.

Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers



Aus der Judikatur

Rechtssatz

Ersetzt der Versicherer dem Versicherten seinen Schaden **nur zum Teil**, so geht auf ihn auch nur ein Teil der Ersatzforderung über, während der sich erübrigende Rest beim Versicherten verbleibt (Differenztheorie).

7Ob262/75; 8Ob17/76; 8Ob91/76; 2Ob39/77; 2Ob132/77; 2Ob63/79; 2Ob80/80; 8Ob26/82; 8Ob264/82; 8Ob54/83; 7Ob25/84; 7Ob1005/85

Rechtssatz

Ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer nur einen Teil des Schadens (zum Beispiel beim Selbstbehalt der Kaskoversicherung), so bleibt der Versicherungsnehmer Gläubiger des Schadenersatzanspruches in der Höhe des Unterschiedes zwischen seinem Schaden und der erhaltenen Versicherungsleistung.

Er hat in Ansehung seines noch ungedeckten Restschadens den Vorrang vor dem Versicherer, während der auf den Versicherer übergegangene Teil der Forderung dem beim Versicherten gebliebenen Ersatzanspruch im Range nachgeht.

2Ob39/77

Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers



Aus der Judikatur

Rechtssatz

Ersetzt der Versicherer dem Versicherten seinen Schaden nur zum Teil, so geht auf ihn auch nur ein Teil der Ersatzforderung über, während der sich erübrigende Rest beim Versicherten verbleibt (Differenztheorie).

7Ob262/75; 8Ob17/76; 8Ob91/76; 2Ob39/77; 2Ob132/77; 2Ob63/79; 2Ob80/80;
8Ob26/82; 8Ob264/82; 8Ob54/83; 7Ob25/84; 7Ob1005/85

Rechtssatz

Ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer nur einen Teil des Schadens (zum Beispiel beim Selbstbehalt der Kaskoversicherung), so bleibt der Versicherungsnehmer Gläubiger des Schadenersatzanspruches in der Höhe des Unterschiedes zwischen seinem Schaden und der erhaltenen Versicherungsleistung.

Er hat in Ansehung seines noch ungedeckten Restschadens den Vorrang vor dem Versicherer, während der auf den Versicherer übergegangene Teil der Forderung dem beim Versicherten gebliebenen Ersatzanspruch im Range nachgeht.

2Ob39/77

Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers



Aus der Judikatur

Rechtssatz

Das Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers soll dem Geschädigten eine vorrangige Sicherung für den Ersatz seines Schadens verschaffen, **sodass nicht der VN die Lücke zwischen dem Schaden und dem Schadenersatzanspruch fühlen soll, sondern der Versicherer, der für seine Leistung in Gestalt der Prämie bezahlt worden ist und daher seine Entschädigung ohne Rücksicht darauf zu erbringen hat, ob und in welcher Höhe er einen Regressanspruch gewinnt.**

7Ob33/77

Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers



Abdingbarkeit:

Der § 67 VersVG ist zugunsten des Versicherungsnehmers **zwingend**.

§ 68a VersVG

Auf eine Vereinbarung, die von den Vorschriften des § 51 Abs. 1 und 2, des § 58 und der §§ 62, 67 und 68 zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweicht, kann sich der Versicherer nicht berufen.

Nicht anwendbar:

Das Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers ist nicht anwendbar in der **Transportversicherung!**

§ 148 VersVG

Die Vorschrift des § 67 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Transportversicherung nicht anzuwenden.

Aus dieser Bestimmung ist aber zu entnehmen, dass die übrigen Vorschriften des § 67 VersVG – also ausgenommen Abs. 1 Satz 2 – auch für diese Versicherungssparte Gültigkeit haben.